

22. Gültordnung der Stadt Zürich

1653 April 13

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erneuern die Ordnung betreffend Gülden und Schulbriefe. Grundsätzlich verboten sind wucherische Praktiken (1). Naturaliengülden sind künftig nicht mehr erlaubt und auf neuen gemeindeeigenen Feldern oder Reben darf nur die Obrigkeit einen Grundzins verlangen (2, 3). Ablösungen von Gülden dürfen nicht mit Naturalien, sondern nur mit Bargeld erfolgen. Aufgrund des momentanen Geldmangels sollen Ablösungen aber nur dann stattfinden, wenn es absolut notwendig ist. Der Zinssatz beträgt maximal 5 Prozent (4). Alle Zinsverträge sollen durch einen ordentlichen Schreiber ausgestellt werden. Der Schreiber ist zudem für die Führung von Protokollen und Verzeichnissen verantwortlich. Nicht ordnungsgemäss ausgestellte Verträge dürfen von den entsprechenden Amtspersonen nicht besiegelt werden (5). Zettel oder durch die Vertragsparteien selbst erstellte Handschriften sollen zwar weiterhin Gültigkeit haben, aber in Zukunft nicht mehr ausgestellt werden (6). Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft.

Kommentar: Obwohl bereits in der Gültordnung von 1529 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 6) Naturaliengülden verboten worden waren und dies bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in den Grossen Mandaten mehrfach wiederholt wurde (beispielsweise im Grossen Mandat von 1650, StAZH III AAb 1.4, Nr. 22), waren um 1653 weiterhin Geld- und Naturaliengülden in Gebrauch, sodass die Zürcher Obrigkeit erneut eine Gültordnung erliess. Die stereotypen Wiederholungen der Zahlungsaufforderungen der schuldig gebliebenen Schuld-, Gült- und Grundzinsen an viele Bauern bis Ende des 17. Jahrhunderts hingen ausserdem damit zusammen, dass die Zahlungsunfähigkeit der Bauern gerade bei Missernten oder Teuerungswellen bedenkliche Auswirkungen auf die städtischen Finanzen haben konnte. Im Dreissigjährigen Krieg blieben die Zinseinnahmen der Stadt Zürich weitgehend konstant. Aus den Einnahmen der hohen Wein- und Getreidepreise, aus den Bundesgeldern und der Kriegsteuer von 1622 hatte sich eine weitgehende Tilgung der städtischen Schulden ergeben. Die niedrigen Getreidepreise und die stockenden Pensioneneinnahmen in der Nachkriegszeit hatten jedoch negative Auswirkungen auf die städtischen Finanzen. Hinzu kam, dass die Bauernaufstände (Wädenswiler Unruhen, Bauernkrieg) und die Glaubenskonflikte (Villmergerkrieg, Wigoltingerhandel) sowie der Schanzenbau zu beträchtlichen Ausgaben der Stadt Zürich führten.

Am 21. März 1653 beauftragte der Rat eine Kommission, einen Ratschlag bezüglich der Erstellung von Gültverträgen (Zinsbriefe), Zinszahlungen und der Bekämpfung des Wuchers zu erstellen. Bereits am 13. April desselben Jahres erliess der Zürcher Rat das vorliegende Mandat, welches wahrscheinlich infolge des verfassten Ratschlages erlassen wurde. In der älteren rechtsgeschichtlichen Forschung wurde das vorliegende Mandat als «Wendepunkt in der Geschichte des zürcherischen Fertigungsrechts» (Escher 1907, S. 132) bezeichnet, da damit der Beginn der späteren Notariatsprotokolle gelegt worden sei. Werner Debrunner konnte allerdings nachweisen, dass bereits seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ansatzweise Sammlungen von protokollarischen Fertigungen angelegt wurden (Debrunner 1972, S. 68). Ausserdem sind bereits in der Gültordnung von 1529 Protokolle, welche die Schreiber anlegen mussten, erwähnt (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 6). Die Landschreiberordnung von 1710 legte schliesslich erneut fest, dass die Protokolle gewissenhaft geführt und unaufgefordert an den jeweiligen nachfolgenden Landschreiber übergeben werden sollen (StAZH III AAb 1.7, Nr. 75).

Zu den Gülden und Notariatsprotokollen vgl. HLS, Agrarverschuldung; HLS, Gült; Debrunner 1972; Sigg 1971, S. 28-29 und 143-145; Escher 1907; Wyss 1861.

Mandat und Ordnung den Wucher: auch das anlegen der Zins-briefen / und andere daran hangende sachen betreffend

[Holzschnitt]

Im M DC L III. Jahre. / [fol. 1v] / [fol. 2r]

Wir Burgermeister und Raht der Statt Zürich / entbietend allen und jeden den
unseren in unseren Stätten / Landen / Grichten und Gebieten wohnhafft / un-
seren günstigen geneigten willen und gruß / auch darby zuvernehmen. Dem-
nach wir ryfflich zuhertzenommen / was maassen unsere hiebevorfaltig
5 / und grad auch in unserem unlangst ^a-widerumb erneüwertem^a grossen Man-
dat¹ / wider den hochschädlichen / und sonderlich dem gemeinen armen Mann
sehr beschwerlichen / in underschidenlichen dingen benantlichen aber auch
by dem anlegen und verzinsen der Gült- und Schuldbriefen / sich erscheinenden
wucher / gemachte und ußgangne gute Christenliche Satz- und Ordnungen
10 die zytharo von vilen eben schlechtlich beobachtet / daß wir darauf in yferiger
betrachtung / welcher gestalten eben auch durch solchs fürbrechendes wucher-
risches tûhn und wesen / im Land Gottes sägen vertriben / hingegen syn schwe-
re straff und fluch endlich behollet wurd / uß hoch Oberkeitlicher sorgfalt und
pflicht / auch gantz vätterlicher wolmeinung / zu bestem unserer getreüwen lie-
ben Angehörigen / samt und sonders / hierinn gebürendes yn/ [fol. 2v]sehen
15 zethûn / und derglychen yngerißnen mißbrüchen / mit erforderlicher verbesse-
rung zubegegen / hoch nohtwendig befunden:

[Marginalie am linken Rand:] Gemeine vermahnung wider den Wucher.

[1] Tûhnd deßwegen hieruff männiglichen der Unseren ernstlich und treffen-
20 lich hiemit verwahren und vermahnen / sich forderist ins gemein / vor allen
und jeden unbillichen vortheiligen wucherischen gesüchen / griffen und Finant-
zereyen / es seye im ußlyhen / kauffen / verkauffen und sonsten allem anderen
tûhn und handel / gântzlich zuhüten / hingegen mit und gegen synem nächs-
ten und nebend-menschen der Christenlichen Liebe / gebür / billichkeit und
25 bescheidenheit gmäß zuhandlen / wie es Gottes wort / auch jedesse gut gewüs-
sen / Christenliche / Burger- und Landliche pflicht in allweg erforderet / und in
angedeütem Unserem grossen Mandat mit mehrerem / fast erinnerlich angezo-
gen und vermeldet ist.

[Marginalie am linken Rand:] Frücht und Wyn gûlten.

[2] Demnach sôllend keine Kernen / Haber / Roggen / Weitzen / Wyn / oder
30 derglychen Gûlten / weder mit parem gelt / noch sonsten in einich wyß und weg
gemachet werden / sonder dieselben hiemit gântzlich verboten und abgestrickt
syn.

[Marginalie am linken Rand:] Grundzins uff newe Felder oder råben.

[3] Nit weniger / allwo uß Gmeind- oder anderen Hôltzeren neuwe Felder
35 gemachet / ald Råben yngeschlagen werdend / niemand ussert Uns / einichen
Grundzinß daruff schlagen / und ob glych etwann andere Geist- oder Weltliche
Stånd / auch / [fol. 3r] Grichtsherren / oder sonderbare personen / in ald ussert
dem Land gesessen / zu derglychen etwas rechtsamme zuhaben vermeinen wur-
dend / dieselben jedoch sôlches vor und ehe nit tûhn mögen / sy habend sich
40 dann by Uns / alß der hohen Oberkeit umb bewilligung angemeldet.

[Marginalie am rechten Rand:] Anlegen der Zinsbriefen.

[4] Was dann drittens die Geltzinß betreffen tũht / da ist hiemit Unser ernstlicher gãntzlicher will / meinung und Gebott / mit nammen / daß fũrohin keine Zinßbrieff / mit frũchten / wynen / vych noch anderen wahren oder umbergebenen schulden / sonder allein mit gũtem parem gelt / ohne einichen abbruch / hundert fũr hundert in allen treũwen / und zwar uff widerlũsung gemacht und angelegt / auch darvon nit mehr / dann fũnf von hundert / das ist / je von zwãntzig guldin / ein guldin / innhalt Unserer alten Satzungen / zu jãhrlichem zinß gefordert und genommen / hinwiderumb aber auch in allen treũwen / mũglichster maassen / richtig uff zil und tag zinset und zahlt / umb das umberwarten aber der verfallnen Hauptgũteren / einicher mehr schatz oder mehr besser / nit geforderet noch genommen / sonder solcher hiemit auch gãntzlich aberkent syn und blyben / und nũt desto weniger ehrlichen lũhten by disem grossen geltmangel / mit dem ynzug der Hauptgũteren / wo die Schuldglãubiger solcher nit unvermydenlich vonnũhten / darumb aber gnũgsam / *[fol. 3v]* versicheret sind / nach hievorigen Unseren erlũterungen uffgehalten und verschonet werden.

[Marginalie am linken Rand:] Fergung der Zinsbrieffen.

[5] Und damit nun by uffrichtung ob angedũter Briefen allerhand gfehrd / beschiß / wũcher und betrug desto mehr vorgebogen werden mũge / so habend Wir geordnet und angesehen auch uns dessen erlũteret und erkent: Namlich / daß fũrohin uff Unser Landschafft / alle Brief umb gelt-anliehungen und kãuff / allwegen / wo es immer syn kan / vor Gricht / oder wenigsts / durch die bestellten / ordenlichen Schryber / jedes orts ufgericht / dieselben aber von deßwegen schuldig und verbunden syn / hierumb gewũsse / ordenliche und flyssige protocoll und verzeichnussen zuhaben und zuhalten / auch solche allwegen jedem nachfahren / zur nachricht umberantwortet werden / auch jeder sich des gemachten Schryber-Taxes vernũgen / und nũtzid darũber / aber wol darunder und minder zulohn fordern und nemmen mũgen / was aber hingegen von anderen Schryberen / wer glych dieselben werend / fũrbaß geschriben / und nit von jeden orts besteltem ordenlichem Schryber unterschriben wurde / das solle gar nit mũgen besiglet werden.

Und damit diß alles desto mehr bestand haben mũge / so ist hiemit Unser meinung / daß sich diser Unseren wolmeinlich angesehenen Ordnung / nit allein Unsere Vũgt / sonder auch aller und jeder Grichtsherren auch Prelaten / Weibel und Be/*[fol. 4r]*amtete in Unseren Landen in allweg beflyssen / und gar keine Brieff / so also unseren Mandaten Und Satzungen zuwider sind / besiglen / oder so es kũnfftig beschehe / sollich Brieff und Verschrybungen gantz ungũltig und unkrãfftig syn;

[Marginalie am rechten Rand:] Ußgeschnittne Zedel / und Handtschriften.

[6] Alß auch umber das / die zythar / umb ußgelihene Gelter und angelegte Zinß / an statt formbklicher Briefen / nur ußgeschnittne Zedel ald Handtschriften

gemacht worden / die der Hauptschuldner etwann selbs geschriben und auch besiglet / damit aber des Datums halber allerley gefahren gebrucht worden / sollen dieselben zwaren (so sy in anderen Briefen ordenlich vorgesetzt) in ihrem wehrt verblyben / die aber fürs künfftig gemacht / und in anderen Briefen nit
5 ordenlich vorgesetzt / wie auch andere Obligationen Brief und Verschrybungen / so wider Unsere Satzungen uffgericht und geschriben werden möchtend / nit mehr anderst alß für einfalte Handschriften in ufffühlen gehalten werden und gelten mögen.

Diß alles nun lassend Wir hiemit zu aller und jeder Unser Angehörigen / ze
10 Statt und Land zu gebürender nachricht öffentlich verkünden / mit nachmaligem ernstlichem verwahren / daß diserem Unserem wolmeinenden / und umb ihr aller gmeinen und sonderen bestens willen / angesehener hochnohtwendiger Ordnung / alß ob deren Wir mit allem ernst / und mehr alß vor disem gehalten / [fol. 4v] haben wöllend / in allweg geflissen / getreuwlich und gehorsamlich nachkommen / gelebt und statt getahn werde / dann da widrigen
15 falls sich jemens hierunder so wyt ubersehen / daß uff den einen ald anderen billiche klägten kommen und erscheint wurdend wir dieselben / ohne ansehen der Personen / nach gstatsamme der sachen / ernstlich handhaben und straffen / ja sollicher maassen gegen ihnen verfahren / daß andere ein exempel
20 und billiches scheuhen darby fassen und haben sollind / darnach wüsse sich männiglicher zuverhalten und ihme selbstn vor schaden und ungelegenheit zusyn. Geben Mittwochs / den dryzehenden tag Aprellen / von der Geburt Christi / unsers lieben Herren und Heilands gezalt / ein tusent sechs hundert fünftzig und drü Jahre.

25 **Druckschrift:** StAZH III AAb 1.4, Nr. 35; 4 Bl.; Papier, 16.5 × 21.0 cm; (Zürich); (Johann Heinrich Hamberger).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 890, Nr. 1012.

^a Korrigiert aus: widerum berneüwertem.

¹ Hier wird auf das Grosse Mandat von 1650 verwiesen (StAZH III AAb 1.4, Nr. 22, S. 63-67).